



# GEMEINDE BALDRAMSDORF

9 8 0 5 B a l d r a m s d o r f 5 3

Tel. Nr. 04762 / 7114; FAX: 04762/7114-7

[www.baldramsdorf.gv.at](http://www.baldramsdorf.gv.at)

Zahl: 850-1/2016/GR/Th

Baldramsdorf, 27.09.2016

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 27. September 2016,  
Zahl: 850-1/2016/GR/STh mit der Wasserbezugsgebühren und eine  
Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)**

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Rosenheim werden von der Gemeinde Baldramsdorf Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Baldramsdorf eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (5) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 07.08.1986, Zahl: 810-0/1986, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Rosenheim ausgeschrieben.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (iSd Anlage zum K-GWVG) Euro 72,21 (inkl. 10% USt).

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### **§ 5**

#### **Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt

ab	<b>01.10.2016</b>	Euro 0,90	(inkl. 10 % USt) je m <sup>3</sup>
ab	<b>01.10.2018</b>	Euro 0,97	(inkl. 10 % USt) je m <sup>3</sup>
ab	<b>01.10.2020</b>	Euro 1,00	(inkl. 10 % USt) je m <sup>3</sup>

### **§ 6**

#### **Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr € 13,00 (inkl. 10% USt).

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsggebühr verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung**

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und der Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Der Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Benützungsggebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (4) Für die Ermittlung der Benützungsggebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (5) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Vorauszahlung**

- (1) Für die Benützungsg- und die Wasserzählergebühr sind dreimal jährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Benützungsggebühr des Vorjahres zu leisten.
- (2) Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige am 15. Jänner, 15. April und 15. Juli.
- (3) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

## § 10 Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühren, die Wasserzählergebühr und die Vorauszahlungen sind jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides bzw. der Lastschriftanzeige fällig.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12. Dezember 2009, Zahl: 850-1/2009-1GR/Wa, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Rosenheim Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

  
(Ing. Mag. Gerber Heinrich)

Angeschlagen am: 28. September 2016

Abgenommen am: 12. Oktober 2016